

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7e91ebe-f5b5-39d5-815c-c5e0885cd324>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 24 BImSchG - Anordnungen im Einzelfall

¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des [§ 22](#) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

